

Einleitung

Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes ist von einem Zielkonflikt geprägt.¹ Der Gesetzgeber wollte einen „politischen Richter“, der sein Amt aber „politisch neutral“ ausüben soll.² Er sollte politisch interessiert und aktiv sein und sich der (rechts-) politischen Bedeutung seiner Entscheidungen bewusst sein und sie bedenken, ohne die Pflicht zur Zurückhaltung zu verletzen. Dieses Richterbild lässt Mitgliedschaft und Engagement in Parteien zu – im Gegensatz zu Frankreich, wo Richter nicht Mitglied einer Partei sein dürfen. „Es ist immer eine Gratwanderung zwischen parteipolitischer Neutralität und der Freiheit der Richter, sich politisch zu betätigen, begrenzt durch das Mäßigungsgebot“, weiß der frühere Dresdner OLG-Präsident Gilbert Häfner. Dieses Bild des politischen Richters übersteht den Praxistest nur, wenn Richter Amt und Teilnahme am politischen Meinungskampf strikt trennen und sich in der politischen Arena zurückhalten. Richter, die Mitglieder von CDU/CSU, SPD, FDP, den Grünen und der Linkspartei waren oder sind, haben sich bisher an diesen ungeschriebenen Verhaltenskodex gehalten – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie den Anzeigenaktionen und Sitzblockaden gegen die Raketenstationierung in den Achtzigerjahren. Diesen Kodex haben einige AfD-nahe Richter und Staatsanwälte in den Jahren nach 2015 aufgekündigt und bewusst oder unbewusst gegen ihn verstoßen – gerichtlich wie außergerichtlich.³

Angesichts der Wahlerfolge der AfD und der Zustimmung zu ihrem Programm in vielen sozialen Milieus und Berufsgruppen ist es kein Wunder, dass Rechtspopulisten heute in der Justiz Recht sprechen und sich zugleich für die AfD engagieren. Das zeigt ein erster oberflächlicher Blick. Ein zweiter Blick verrät jedoch, dass sich die Dritte Gewalt unversehens einer Herausforderung gegenüber sieht, auf die sie nicht vorbereitet ist: den Umgang mit Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und ehrenamtlichen Richtern aus dem gesamten rechten Spektrum von rechtspopulistisch bis rechtsextremistisch.

Bei der AfD muss die Justiz vor allem auf zwei Phänomene reagieren:

Erstens: Aus der Tatsache, dass die Partei mittlerweile im Bundestag und in allen Landtagen vertreten ist, leitet die als ‚Rechtsstaatspartei‘ auftretende AfD in gewissem Umfang legitime politische wie rechtliche Ansprüche auf Teilhabe und Repräsentanz in der Justiz ab.⁴ Sie ist dabei erfolgreicher als ihre rechten Vorgängerparteien, die vor allem

1 Aus stilistischen Gründen wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

2 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, § 39, Rn. S. 21 ff.

3 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, § 39, Rn. S. 31 ff.

4 So zum Beispiel der AfD-Co-Vorsitzende Timo Chrupalla: „Wir haben uns nichts vorzuwerfen, wir sind eine Rechtsstaatspartei“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. März 2022, S. 5.

über Schöffämter die Rechtsprechung der Strafgerichte beeinflussen wollten.⁵ Die DVU hatte es vorübergehend in neun Landtage geschafft, bis sie mit der NPD fusionierte und 2011 von der politischen Bühne verschwand. Den *Republikanern*, die zwischen rechtskonservativ und rechtsextremistisch changierten, gelangte vorübergehend der Sprung in die Landtage von Berlin und Baden-Württemberg und ins Europaparlament, bevor sie politisch verglühten. Im NPD-Verbotsverfahren kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Partei zwar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, aber trotzdem nicht verboten wird, weil sie wegen politischer Bedeutungslosigkeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht bedroht. Die AfD ist die erste rechte Partei in der Geschichte der Bundesrepublik, die eine Position im Macht- und Verfassungsgefüge erklommen hat, die in die Justiz abstrahlt. AfD-Abgeordnete sind Vorsitzende und Mitglieder von Rechtsausschüssen im Bundestag und einigen Landtagen, und sie sitzen in Richterwahlausschüssen. Von diesen Plattformen aus können sie rechte Rechtspolitik betreiben.⁶ Die Rechtspopulisten haben ferner rechtliche Ansprüche auf Ämter als ehrenamtliche Richter in den Verfassungsgerichtshöfen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.⁷

Zweitens: Einige rechtspopulistische Robenträger haben gerichtlich wie außergerichtlich in einem Maße mit Tabubrüchen und Regelverletzungen gegen das richterliche Mäßigungsgebot und gegen das Gebot der Trennung von Politik und Richteramt verstoßen, das in der Justizgeschichte bisher nicht bekannt war. Der rechtsextremistische Dresdner Ex-Landrichter Jens Maier war auf diese Sonderrolle sogar stolz. Die Frage einer Verteidigerin nach der Nähe eines Richters zu AfD oder Pegida kommentierte er auf Twitter mit dem Tweet: „Wenn Angeklagte AfD-Richter fürchten, haben wir alles richtig gemacht.“⁸ Dieses verirrte Selbstverständnis hat ihm das Sächsische Richterdienstgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2022 vorgehalten, der die Unter-sagung seiner Amtsgeschäfte rechtfertigte: „In öffentlichen Äußerungen“ habe er den „Eindruck erweckt, er sehe sich selbst als AfD-Richter und heiße eine von der politi-

5 Vgl. S. 243 ff.

6 Rechtsanwalt Stephan Brandner, der dem Höcke-„Flügel“ zugerechnet wird, war vom 31. Januar 2018 für fast zwei Jahre Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages, bis er am 13. November 2019 abgewählt wurde. Ein in der bundesdeutschen Parlamentsgeschichte einmaliger Vorgang. Der AfD-Abgeordnete Stefan Möller ist Vorsitzender des Justizausschusses im Thüringer Landtag, der AfD-Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider in Sachsen-Anhalt sitzt dem dortigen Rechtsausschuss vor. Möller wie Tillschneider sind in den jeweiligen Landtagen umstritten, weil sie den Höcke-„Flügel“ unterstützen. Vgl. zu den Richterwahlausschüssen die S. 215.

7 Vgl. hierzu die S. 273 ff.

8 Zitiert nach dem Sächsischen Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24. März 2022 Az. 66 DG 1/22 – juris, Rn. 10.

schen Gesinnung geprägte Ausübung des Richteramts gut“.⁹ Auf solche neuen Herausforderungen war die Dritte Gewalt nicht vorbereitet.

Drittens: Nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung „Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021“ ist die AfD die „erste mehrheitlich rechtsextrem eingestellte Wählerpartei im Deutschen Bundestag seit Gründung der Bundesrepublik“.¹⁰ Seit dem Machtzuwachs des formell aufgelösten, aber immer noch wirkmächtigen völkisch-nationalen Flügels verschwimmen die Grenzen zwischen gemäßigten und extremistischen Strömungen in der AfD. Verfassungsschützer schätzten den Anteil des Höcke-Lagers 2019 auf etwa 40 Prozent im Osten und etwas weniger im Westen.¹¹ AfD-Fraktionschef Alexander Gauland kommt auf einen noch etwas höheren Anteil der Rechtsaußen. Er sprach grob von der „Hälfte der Partei“, die durch die Attacken des im Januar 2022 ausgetretenen früheren Co-Parteichefs Jörg Meuthen „beschädigt“ werde.¹² Meuthen hatte seinen Austritt unter anderem damit begründet, dass „Teile der Partei nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen“.¹³ Anfang März 2022 hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bundespartei AfD als „Verdachtsfall“ einstufen darf, weil es „ausreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei“ gebe.¹⁴ Untersagt hat das Kölner Verwaltungsgericht dem Bundesamt hingegen, den radikalen Höcke-„Flügel“ als „erwiesen rechtsextremistisch“ zu bezeichnen, weil für eine solche Einordnung nach seiner formalen Auflösung die „Gewissheit über die Existenz des Beobachtungsobjekts“ fehle. Die Herunterstufung des „Flügels“ zum Verdachtsfall eröffnet dem Verfassungsschutz trotzdem hinreichende Möglichkeiten, „durch die Beobachtung zu klären, inwiefern der ‚Flügel‘ weiter fortbestehe und Einfluss habe“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Bundespartei jüngst als „Verdachtsfall“ eingestuft. In Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die AfD-Landesverbände als Verdachtsfall von den Landesämtern für Verfassungsschutz beobachtet. In Thüringen gilt der AfD-Landesverband inzwischen als „erwiesen extremistisch“. Für die Justiz ist durch die Rechtsverschiebung bei den Rechtspopulisten ein kompliziertes Rechtsproblem entstanden: Sie muss sich damit beschäftigen, wie sie mit potenziell verfassungsfeindlichen Berufsrichtern, Staatsanwälten und „Richtern ohne Robe“ (Schöffen und ehrenamtliche Richter) verfahren soll.

9 Sächsisches Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24. März 2022 Az. 66 DG 1/22 – juris, Rn. 43.

10 Vehrkamp, Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021, S. 1.

11 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

12 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

13 U. a. in der Sendung Leute im SWR1, online unter <https://www.swr.de/swr1/swr1leute/ex-afd-politiker-joerg-meuthen-sw1leute-100.html> (abgerufen am 16. Februar 2022).

14 Presseerklärung des VG Köln vom 8. März 2022.

Ein öffentlicher Dialog über das Verhalten von beruflichen und ehrenamtlichen Justizdienern mit AfD-Parteibuch, AfD-Nähe und sogar brauner Gesinnung und den Reaktionen der Justiz auf sie hat bisher nicht stattgefunden. Der konservative *Deutsche Richterbund* und die linksliberale *Neue Richtervereinigung* haben sich zu diesem Problemkreis bislang nur selten geäußert. Gleichwohl markieren ihre Positionen die beiden Pole einer Diskussion, die in den Anfängen stecken geblieben ist.

Der *Deutsche Richterbund* hat sich zum Thema rechter Justizdiener dreimal öffentlich zu Wort gemeldet. Als der frühere Dresdner Landrichter und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete Jens Maier Boris Beckers Sohn Noah 2017 als „kleinen Halbnerger“ verunglimpfte, rügte der damalige Vorsitzende Jens Gnisa diese Äußerung als „unerträglich und völlig inakzeptabel“.¹⁵ Dieselben Worte wählte der Geschäftsführer des *Richterbundes* Sven Rebehn bei seiner Reaktion auf Bemerkungen desselben Jens Maier, als dieser „voll verschleierte Muslima“ als „Schleiereulen“ und „Asylsuchende“ als „potenzielle Kriminelle“ diskreditierte. Außerdem fügte Rebehn hinzu: „Wer das Weltbild eines Björn Höcke teilt, macht sich als Vertreter des deutschen Rechtsstaates unglaublich“.¹⁶ Von diesen Wortmeldungen zu rassistischen Ausreißern abgesehen hält der *Richterbund* zum Treiben von AfD-Richtern, -Staatsanwälten und -Laienrichtern Distanz. Als Vorwürfe gegen zwei Berliner Staatsanwälte wegen rechtslastiger Amtsführung bei Ermittlungen in einer Neuköllner Brandserie öffentlich wurden, hat die *Deutsche Richterzeitung*, die *Hauspostille des Richterbundes*, bei Justizministerien und -senatoren 2020 nachgefragt, mit welchen Kontrollinstrumenten sich die Justiz vor Verfassungsfeinden schützt. Das Ergebnis der Umfrage: Zwölf Länder meinten, dass sich die bisherige „Praxis im Einstellungsverfahren bewährt habe und eine zusätzliche Regelanfrage von Erkenntnissen beim Verfassungsschutz nicht geplant sei“.¹⁷ Lediglich Bayern teilte damals mit, dass es eine „beschränkte Regelanfrage“ (nur mit Zustimmung des Bewerbers) vor der Einstellung in den Justizdienst eingeführt hat. Inzwischen hat Mecklenburg-Vorpommern die Regelanfrage vor der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten eingeführt, und Brandenburg, Niedersachsen und Bremen planen sie oder denken darüber nach.¹⁸ Der Geschäftsführer des *Richterbundes* Rebehn feierte das Umfrageergebnis damals unter der Überschrift *Verfassungsfeinde haben keine Chance*.¹⁹ Das ist eine völlig überzogene Interpretation der Erhebung. Drei Viertel der Länder

15 Weise, 2018, Darf dieser AfD-Mann Richter bleiben?, unter <https://bild.de/politik/inland/politik/darf-afd-maier-richter-bleiben-54384772.bild.html> (abgerufen am 22. April 2020).

16 Lorenz, 2017, Nach Skandal-Auftritt mit Björn Höcke – LG Dresden prüft Disziplinarmaßnahmen gegen AfD-Richter, unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-richter-jens-maier-auftritt-bjoern-hoecke-afd-npd-lg-dresden-prueft-disziplinarmaßnahmen/> (abgerufen am 22. April 2020).

17 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292 f.

18 Vgl. zu den neueren Entwicklungen, S. 229 ff.

19 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292.

hatten nicht gesagt, dass Verfassungsfeinde in der Dritten Gewalt keine Chance haben, sondern nur, dass sie ihre Schutzinstrumente in der Vergangenheit und in Zukunft für ausreichend erachten. Außerdem vertrat immerhin ein Viertel der Länder eine andere Auffassung oder war sich in diesem Punkt noch nicht sicher. Was sich hinter dieser Überschrift und in einer flankierenden Presseerklärung verbirgt, ist der Wunsch des Lobbyverbandes, die Gefahr rechter Robenträger zu relativieren und sich schützend vor die Justiz zu stellen. Unausgesprochen bleibt ein weiterer Aspekt: Die wenigen Einzelfälle rechter Justizdiener rechtfertigen es nach Ansicht des *Richterbundes* nicht, der Justiz mangelnde Sensibilität oder Abwehrbereitschaft gegenüber Rechts vorzuwerfen. Deshalb sind AfD-nahe oder auf dem rechten Auge blinde Justizdiener für den *Richterbund* bisher kein relevantes Thema.

Die *Neue Richtervereinigung* hat das relativ neue Phänomen rechter Robenträger zweimal in Presseerklärungen aufgespießt. Anlass war einmal ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen, das in einem NPD-Plakat mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet – Widerstand jetzt“ keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB sah. Das Urteil des Verbandes war harsch: „Die *Neue Richtervereinigung* ist fassungslos, dass sich ein Richter der hessischen Justiz [...] hinreißen lässt, ein Urteil mit rassistischem Gedankengut und menschenverachtender Position zu begründen.“²⁰ Zum anderen hat es das Urteil des Amtsgerichts Weimar zur Maskenpflicht in Schulen für „juristisch unhaltbar“ erklärt.²¹ Angestoßen durch solche und ähnliche Urteile sowie außergerichtliche Äußerungen von rechten Robenträgern im Bundestagswahlkampf 2017 hat die *Neue Richtervereinigung* auf der Bundesmitgliederversammlung am 27./28. November 2021 einen Beschluss mit dem Titel „Richter:innen am Rande des Rechtsstaates“ verabschiedet. Konkret ist das Papier nur in einem Punkt, der Absage an eine „Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einstellung in den höheren Justizdienst“. Kompromissfähig war dann offenbar nur noch, dass die Vereinigung „autoritären, undemokratischen und rassistischen Tendenzen“ entgegentreten und die „erforderliche Diskussion weiterführen will“ – auch intern.

Grundsätzliche strukturelle Probleme wie die Selbstkontrolle der Justiz durch die Dienstaufsicht, Verfahren wegen Rechtsbeugung und Gesetzeslücken beim wehrhaften Rechtsstaat scheinen für beide Vereinigungen weiter weitgehend tabu zu sein. Auf folgende sechs Fragen sollen im Folgenden Antworten gesucht werden:

- Besteht durch rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter eine Gefahr für die Justiz?

20 Presseerklärung vom 3. Dezember 2019. Vgl. hierzu im Einzelnen S. 70 ff.

21 Presseerklärung vom 11. April 2021. Vgl. S. 96 f.

- Wie verbreitet sind rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter in der Justiz?
- Wie soll die Justiz auf Staatsanwälte und Richter reagieren, bei denen der Verdacht rechtslastiger Ermittlungen und Entscheidungen entstanden ist?
- Wie ist mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Staatsanwälten, Richtern und Laienrichtern umzugehen, die im Internet oder im Wahlkampf gegen das Mäßigungsgebot verstoßen?
- Wie groß ist die Wirkung von Einzelfällen für das Ansehen der Justiz und das Vertrauen in sie?
- Muss der Schutz der Justiz vor rechtspopulistischen und rechtsextremen Richtern, Staatsanwälten und Laienrichtern verstärkt werden?²²

22 Im Text gibt es zahlreiche Zitate ohne Fundstellen. Sie stammen aus Gesprächen des Verfassers mit den jeweiligen Personen. Alle Zitate sind autorisiert.